

Satzung

der Gemeinde Wiek

über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F. d. Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S 146), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410 und § 6 Abs. 4 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 637) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde **Wiek** vom 23.04.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde **Wiek** Abgabe.
- (2) Als Einleitung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das im Rahmen der landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage) den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammbehandlung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.
Die Nachweise für die Abgabenbefreiung sind durch den Abgabepflichtigen zu erbringen.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand (behördlich gemeldete Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnung) auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30.06. eines jeden Jahres.
- (2) Die Abwasserabgabe beträgt auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. 2005 S. 117) je Schadeinheit und Jahr

39,37 EURO

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit Anschluß an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- bzw. Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabepflicht Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 6 dieser Satzung Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabegesetzes i.d.F. d. Bek. vom 12. April 2005 angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO (Fünftausend EURO) geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde **Wiek** die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 01.09.1997 außer Kraft.

Wiek, 20.05.08

Harder
Bürgermeisterin